

Die Durlacher Bader-Ordnung von 1536

Allgemeine Informationen über Badstuben

Badstuben wurden seit dem 11. und 12. Jahrhundert in Städten, aber auch Dörfern eingerichtet und waren bald aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Männer und Frauen besuchten Badstuben wohl zumeist getrennt (so gab es Badstuben, die durch hölzerne Trennwände in einen Männer- und in einen Frauenraum unterteilt waren), gelegentlich auch gemeinsam. In der Badstube trug man gewöhnlich einen Badehut, ansonsten war man entweder nackt oder mit einem knielangen Badehemd, einer knappen Badehose (der „Bade-Ehr“) oder mit einem wadenlangen Badekleid (Frauen) bekleidet.

Die Besucherinnen und Besucher von Badstuben genossen dort zunächst Dampfbäder, die als Schutz vor Lepra galten. Während des Dampfbads konnten die Kunden der Badestuben von Badeknechten oder Bademägden mit dem Badequast, einem aus Laubzweigen bestehenden Bündel, Abreibungen erfahren, die die Blutzirkulation anregen und die Poren öffnen sollten. Weiter wurden Güsse mit kaltem und warmem Wasser vorgenommen.

In Wannen konnte die Kundin oder der Kunde der Badstube auch Nassbäder nehmen, wobei Einzel- oder Gemeinschaftsbäder bekannt waren. Das Badewasser wurde hierbei erhitzt und oft mit Kräutern, Salzen oder Harzen angereichert.

Weiter schnitten und wuschen die Bader die Haare und führten Rasuren durch. Dies führte oft zu Auseinandersetzungen zwischen Badern und Barbieren, da die Barbieri die Ausübung dieser Tätigkeiten als ihr Monopol betrachteten. Nicht zuletzt nahmen die Bader kleinere wundärztliche und chirurgische Eingriffe wie den Aderlass oder das Schröpfen vor. Beim Schröpfen sollte der Körper von überflüssigen und schlechten „Säften“ befreit werden, wobei Schröpfköpfe aus Metall, Ton oder Glas auf die angeritzte Haut aufgesetzt wurden, um Blut austreten zu lassen. Beides, der Aderlass und das Schröpfen, sollten gemäß der antiken „Säftelehre“ zu einer Reinigung des menschlichen Körpers von „schlechten Säften“ führen. Ziel war ein harmonisches „Säftegleichgewicht“ zwischen den vier „Kardinalsäften“ Blut, Schleim, gelbe und schwarze Galle.

Die Kunden einer Badstube besuchten diesen Ort aber nicht nur wegen der Körperpflege oder um der Gesundheit willen, sondern auch da sie Geselligkeit und Unterhaltung suchten. Aus diesem Grund wurde in Badstuben auch gegessen und getrunken. Selbst der erfolgreiche Abschluss von Amtsgeschäften des Stadtrates wurde zuweilen mit einem gemeinsamen Besuch einer Badstube abgeschlossen.

Manche gemischte Badstuben hatten allerdings einen zweifelhaften Ruf, und es gab Badestuben, die geradezu einen bordellähnlichen Charakter trugen.

Bevorzug lagen Badstuben in der Randlage der Stadt, da sie größere Feuerstellen unterhielten und daher von ihnen eine nicht unerhebliche Feuergefahr ausgingen. Des Weiteren war zu bedenken, dass Badstuben einen ausreichend großen Wasserzufluss benötigten. Er wurde oft über Holzdeichel-Leitungen hergestellt.

Der Niedergang der Badstuben setzte im späten 15. Jahrhundert ein. Verantwortlich hierfür werden die Ausbreitung der damals kaum heilbaren Syphilis, der Anstieg der Holzpreise, strengere sittlich-moralische Anschauungen, aber auch die vermehrte Niederlassung von ausgebildeten Ärzten gemacht. Beispielsweise reduziert sich in Frankfurt a. M. die Zahl der Badstuben von 15 im Jahr 1500 auf zwei im Jahr 1555.

Aufgaben

- 1. Nenne die Serviceleistungen, die eine rechtschaffene Badstube anbot.**
- 2. Verfertige ein Werbeplakat für eine Badstube. Du kannst hierbei versuchen, eine altertümliche Sprache zu verwenden. Als Anregung kann Dir hierbei die Originalversion der Durlacher Bader-Ordnung dienen.**
- 3. Erkläre, wie es zum Niedergang der Badstuben kam.**

Die Durlacher Badstube

Bei der Durlacher Badstube handelt es sich um eines der ältesten Beispiele für die Existenz von Badstuben im südwestdeutschen Raum. Sie bestand schon vor 1287 und befand sich zunächst im Besitz der Markgrafen von Baden. 1287 schenkte Markgraf Hesso die Badstube an das Kloster Herrenalb. 1536 stand die Badstube in städtischen Besitz, die diese jeweils an private Pächter gegen Zins ausgab. 1579 wurde die Durlacher Badstube für die stolze Summe von 800 Gulden von der Stadt an den bisherigen Pächter Quirin Vester verkauft.

Genauer zu lokalisieren ist die mittelalterliche und frühneuzeitliche Durlacher Badstube nicht, wohl aber gibt es einen Hinweis, dass in Durlach zumindest zeitweise sogar zwei Badstuben existierten. Jedenfalls gibt es aus dem Jahr 1539 die Angabe, dass die Badstube sich im Burgviertel im Südosten Durlachs befinde, und aus dem Jahr 1551 stammt die Nachricht, dass sie im Speicherviertel im Norden liege.

Um 1600 übernahm der Chirurg Michael Fecht die Durlacher Badstube, was zeigt, dass in der Durlacher Badstube auch chirurgische Eingriffe vorgenommen wurden. 1689 brannte die Badstube nieder, wurde aber 1709 in der heutigen Marstallstraße 8 nochmals eröffnet. Sie ging aber bald darauf ein, zuletzt fand sie als Barbierstube Verwendung.

Aufgaben

Kläre, wem die Durlacher Badstube im Lauf der Jahrhunderte gehörte und in welchem Verhältnis der Bader zu den Besitzern stand.

Die Durlacher Bader-Ordnung und die zugehörige Reibermagd-Ordnung aus dem Jahr 1536

Für die Durlacher Badstube existiert aus dem Jahr 1536 eine Bade-Ordnung, die eine wichtige Quelle für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Badekultur darstellt. Die Ordnung findet sich in der Durlacher Stadtordnung, die im Stadtarchiv Karlsruhe aufbewahrt wird. Hier sind ihre Bestimmungen (ins heutige Deutsch übertragen):

Badstuben-Ordnung

- 1. Der Bader soll schwören und geloben, dass er und sein Gesinde einem jeden, es sei ein Fremder oder ein Einheimischer, er sei arm oder reich, für sein Badgeld das tun, was ihm zusteht und gebühre und zu was ein Bader verpflichtet ist. So soll er Wasser zubereiten, im Bad behilflich sein oder schröpfen, damit sich niemand, weder ein Fremder noch ein Einheimischer, zu beklagen habe.*
- 2. Der Bader soll auch bei seinem Eid schuldig sein, wenn er erkrankte Personen bemerkt, die die Franzosenkrankheit [= Syphilis] oder andere gefährliche Krankheiten haben, dieselben Personen aus dem Bad zu verweisen und keinesfalls zu dulden. Weiter soll er, wenn er bemerkt oder erfährt, dass das Wasser, das in das Bad fließt, unreinigt ist oder sonst irgendwie den Badenden schädlich sein könnte, dies einem der Bürgermeister melden und auf keinen Fall verschweigen.*
- 3. Der Bader soll jederzeit gute und geschickte Scherer, Schröpfer und Badknechte angestellt haben, damit die Badstube auch dann gut betreut ist, wenn er nicht persönlich anwesend ist. Er soll aber bestrebt sein, so viel wie möglich selbst in der Badstube zu sein. Weiter soll er darauf achten, dass die Badstube mit Kübeln und den notwendigen Geräten versehen ist.*
- 4. Auch soll der Bader immer, wenn Mangel an Wasser auftritt, diesen Mangel beheben, indem er eventuelle Hindernisse im Lusgraben beseitigt. [Die Lus war eine Quelle an der Straße nach Wolfartsweier.] Oder er soll den Fall einem Bürgermeister anzeigen, damit das Bad keinen Mangel an Wasser hat.*
- 5. Alles Holz, was dem Bader von der Stadt zugeteilt wird, soll er in der Badstube verbrennen und das Holz nicht zur eigenen privaten Verwendung verwenden. Er soll das Holz auch nicht vertauschen, es sei denn, er würde gutes Holz gegen schlechtes Holz eintauschen. Doch auch ein solcher Tausch soll nur mit Wissen der Bürgermeister erfolgen.*

6. *Der Bader soll jedes Jahr darum bitten, dass ihm die Badstube wieder von der Stadt verliehen wird. Für beide Seiten gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist.*
7. *In der Woche soll es drei Badetage geben, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Liegt auf diesen Tagen ein Feiertag, soll die Badstube am Tag zuvor geöffnet sein.*
8. *Der Bader ist verpflichtet, das Bürgerbad abzuhalten, wofür ihm 30 Kreuzer und seinen Knechten 1 Schilling zukommt. [Bürgerbad: Nach der Prüfung des städtischen Haushalts am Ende des Rechnungsjahres besuchten Richter und Ratsherren zusammen mit ihren Frauen auf Kosten der Stadtkasse die Badstube.]*
9. *Der Bader, sein Weib, seine Knechte und sein Gesinde sollen alles, was ihnen die Badegäste gegeben und anvertraut haben, diesen, wenn sie gebadet haben und ihre Dinge zurückhaben wollen, in unversehrtem Zustand aushändigen, damit niemand über den Bader und die Seinen zu klagen habe.*

Reibermagd-Ordnung

Die Reibermagd [„Reiben“ bezieht sich auf die Behandlung mit dem Quast, einem aus Laubzweigen bestehenden Bündel] ist dazu verpflichtet, die Anzahl von Kübeln und Hüten, wie es von Alters her Brauch ist, zur Verfügung zu haben. Weiter soll sie alle, Fremde und Einheimische, Arm und Reich, freundlich und mit Eifer empfangen. Dasjenige, was die Kunden ihr übergeben und anvertrauen, soll sie getreulich verwahren. Auch soll sie den Bader, bei allem, wozu er zum Betrieb der Badstube verpflichtet, getreulich unterstützen. Die Badstube soll über 30 Kübel und Hüte verfügen.

Aufgaben

- 1. Kläre, welche Schichten der Bevölkerungen die Badstube besuchten.**
- 2. Führe die Pflichten des Durlacher Baders und seiner Angestellten auf.**
- 3. Diskutiert auf der Grundlage der oben genannten Bestimmungen, mit welchen Vorkommnissen ein Besucher einer Badstube in einer schlecht geführten Badstube zur rechnen hatte.**
- 4. Alternative zu den Aufgaben 2 und 3: Bereitet zwei Rollenspiele vor.**
 - a) Ein Bader, der die Durlacher Badstube neu gepachtet hat, wird vom Bürgermeister über die Pflichten des Baders belehrt.**
 - b) Ein Kaufmann, der die Badstube besucht hat, beschwert sich beim Bürgermeister ...**

Die Bader-Ordnung von Durlach im Original-Text

Die Bader-Ordnung von Durlach wurde 1536 für die Durlacher Stadtordnung aufgezeichnet, das sich im Stadtarchiv Karlsruhe befindet (StAK 5/Durlach B 1131). Die Bader-Ordnung und die ihr zugeordnete Reibermagd-Ordnung finden sich auf den Seiten 153 bis 155.

Anmerkungen zur Transkribierung (Umschrift) der Original-Handschrift

Die Rechtschreibung der Handschrift wurde, um eine bessere Lesbarkeit herzustellen, unserer heutigen Rechtschreibung leicht angenähert. So wurden v. a. die Regeln der heutigen Groß- und Kleinschreibung übernommen und „v“ im Originaltext durch „u“ ersetzt, wenn nach der heutigen Schreibweise ein „u“ geschrieben würde. Die Zeichensetzung wurde der heutigen angepasst.

„Das Verständnis des Textes wird deutlich erleichtert, wenn man den Text halblaut oder laut vorliest.

fol. [Abkürzung für folio = Seite] 153

Des baders ordnung zue Dürlach

Item [hat keine Bedeutung, „item“ drückt lediglich aus, dass ein neuer inhaltlicher Punkt kommt], es soll eyn Bader geloben und schwern, das er unnd sein Gesinndt eynem yeden, er seye frembd oder heimsch, arm oder reich, umb sein

- 5 *Badgelt thuhe, was ime zustand und gepure, unnd er zethon schuldig, es sey mit Wasser geben, Zwagen [Baden] oder Schrepffen [Schröpfen], darmit sich niemandt, weder frembd noch heimsch, wie dan bitsher beschehen, nit zu beclagen habenn.*
- 10 *Item der Bader sol auch bey seinem Aydt [Eid] schuldig sein, wo er unsaubere [erkrankte] Personen erkannte, die ins Bad gon welten, als die do mit den Frantzosenn [Syphilis, Geschlechtskrankheit]*

fol. 153'

*oder andern schaedlichen Kranckheyten befleckt,
die selbenn ußzutreibenn und keins wegs
zu geduldenn. Darzu, wo er etwas Unnsauberkeytt
in dem Wasser, so in das Badt fleuszt, oder sonnst
5 an anderm, so den Badendenn schaedlich, erfure,
das sol er eynem Burgermeiser yederzeit anzeigen
unnd dasselbig keinswegs verschweigen.*

*Es sol sich auch der Bader yederzeytt
mit gutenn geschickten Scherern, Schrepffern
10 unnd Badknechtenn versehenn, darmit, wo er nit
zugegenn, das dannocht nichts dester weniger die
Badstub versehenn werdt, und sich zubefleissen, so vil
ime muglich, selbs zu der Badtstuben ze sein, auch die
selbenn mit Kubeln und anderm Geschirr [Gerät] nach Notorfft
15 versehenn.*

fol. 154

*Item der Bader sol auch yeder zeit, wo Man-
gel an Wasser, das von der Lus [Bach bei Durlach] ins Badt goedt [geht], sich
daussenn [draußen] am Lusgraben die Hinderung abschaffen
oder solchs dem Burgermeiser anzeige, darmit
20 verschafft [bewirkt], das im Badt zu allen Zeiten am Wasser kein
Gebrust [Mangel] sein.*

*Item alles Holtz, das dem Bader geben würd [nämlich von der Stadt],
das soll er in der Badstubbenn verprennen und dasselb
nit in sein eigin Nutz verwenden, auch nit
25 vertauschenn, es were dan, das er ein geschlacht [schlechtes]
Holtz vmb ein ungeschlachts [nicht schlechtes], doch mit Wissenn
eins Burgermeisters, vertauschte.
Der Bader soll auch allen Jarnn widerumb vmb die*

fol. 154'

Badstuben bittenn, und welcher Theyl [Vertragspartner] den anndern nit lenger haben oder dienenn welt, der sol ein viertel Jars zuvor abkundenn.

Die Badtag sollen gehalten werden wochenlich

- 5 *drei Tag, nemlich am Dinstag, Dornntag unnd Samstag, unnd so vff deren Tag ein gebanter [vorgeschriebener] Feiertag würde, so sol am Tag darvor Badt gehalten werden.*

- 10 *Es sol auch der Bader das Burger badt [Bürgerbad: Nach der Prüfung des städtischen Haushalts am Ende des Rechnungsjahres besuchten Richter und Ratsherren zusammen mit ihren Frauen auf Kosten der Stadtkasse die Badstube.] zu haltenn schuldig sein, vmb ein halbenn Guldin und den Knechtenn eyn Schilling Pfenning zu schencken.*

Es sol auch ein Bader für sich selbs, darzu sein

- 15 *Weyb, Knecht und alles Gesindt anhaltenn, das sie alles, ine von Badgestenn [Badegästen] vertraut und zu behalten geben wurt, solchs vff yer [ihr] fordernn, so sie vszgebadet, widerumb unversert und unmangelhafft behendgen und zustellen, dergestalt, das nymandt des Ends vom Bader oder den seinen zu clagen hab.*

fol. 155

Reybermagt Ordnung

- 20 *Eynn Reibermagt [Reibt die Badegäste mit dem Quast, einem Laubbündel ab und unterstützt den Bader allgemein bei seiner Arbeit] solle schuldig sein, yer [ihr] Anzall Kubel unnd Huete, wie von alter der bruch, zu habenn, all, frembd, oder heimsch, arm oder reich, gutlich [freundlich] und tugentlich [hier wohl im Sinn von: mit Eifer, voller Tüchtigkeit] empfaenn, ine das jhenig, so ine zuversorgen*
- 25 *bevolhenn, getreulich vffheben und verwarn. Darzu dem Bader alles, das so ime zu Erhaltung seiner Bad-*

*stubbenn wie von alter her pflichtig, getreulich beholffen
sein unnd nemlich sol er haben*

item dreissig Kübel

5 *und dreissig Huete* [Hüte, oft Strohhüte, wurden in Badstuben als Kopfbedeckung getragen].

Aufgaben

- 1. Lies den Text laut oder halblaut vor. Es fällt dann deutlich leichter, den Text inhaltlich zu verstehen.**
- 2. Führe einige Beispiele dafür auf, dass das heutige Deutsch und das Deutsch im Jahr 1536 sich unterscheiden (Wörter, Satzbau, Grammatik, Schreibweise).**
- 3. Kläre, welche Schichten der Bevölkerung die Badstube besuchten.**
- 4. Führe die Pflichten des Durlacher Baders und seiner Angestellten auf.**
- 5. Diskutiert auf der Grundlage der oben genannten Bestimmungen, mit welchen Vorkommnissen ein Besucher einer Badstube in einer schlecht geführten Badstube zu rechnen hatte.**
- 6. Alternative zu den Aufgaben 4 und 5: Bereitet zwei Rollenspiele vor:**
 - a) Ein Bader, der die Durlacher Badstube neu gepachtet hat, wird vom Bürgermeister über die Pflichten des Baders belehrt.**
 - b) Ein Kaufmann, der die Badstube besucht hat, beschwert sich beim Bürgermeister ...**